

Einwohnergemeinde Toffen



Abfallreglement

vom 2. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLAGEN

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Organisation, Durchführung
- Art. 3 Information
- Art. 4 Benützungspflicht
- Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

II. ENTSORGUNG

A Siedlungsabfälle

- Art. 6 Begriff
- Art. 7 Öffentliche Abfallkörbe und ROBI-DOG
- Art. 8 Verbrennen
- Art. 9 Abfallzerkleinerer
- Art. 10 Verwertung
- Art. 11 Kompostierung
- Art. 12 Tierkörper
- Art. 13 Unterstützung
- Art. 14 Übertragung von Aufgaben
- Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 16 Mehrweggeschirr

B Hauskehricht

- Art. 17 Begriff
- Art. 18 Behälter und Gebinde
- Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstelle
- Art. 20 Bereitstellung

C Sperrgut

- Art. 21 Begriff
- Art. 22 Abfuhr

D Grünmaterial / Häckselmaterial

- Art. 23 Grünmaterial, Begriff, Abfuhr
- Art. 24 Häckseldienst, Häckselmaterial Entsorgung über Grünabfuhr

E Bauabfälle

- Art. 25 Bauabfälle

F Ausgediente Sachen

- Art. 26 Ausgediente Sachen

G Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Art. 27 Entsorgung

III. SONDERABFÄLLE

- Art. 28 Begriff
- Art. 29 Pflichten der Besitzer
- Art. 30 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen
- Art. 31 Benzin- und Ölabscheider

IV. FINANZIERUNG

- Art. 32 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 33 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 34 Gebührenrahmen
- Art. 35 Gebührentarif

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 36 Vollzug
- Art. 37 Rechtspflege
- Art. 38 Widerhandlungen
- Art. 39 Ausführungsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

ABFALLREGLEMENT

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AbfG	Abfallgesetz Kanton Bern
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VVEA	Eidgenössische Abfallverordnung

Die Einwohnergemeinde Toffen erlässt, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003, folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Verwertung und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Artikel 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3

Information

¹ Die zuständige Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlung, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Artikel 27 sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Von der Benützungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. (Gemäss Artikel 3 Eidg. Abfallverordnung VVEA).

Art. 5

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Artikel 38 geahndet.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 11 Abs. 2.

II. Entsorgung

A Siedlungsabfälle

Art. 6

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen gemäss VVEA Artikel 3 des Bundes.
- Kompostierbares Material aus Haltungen und Gärten (Grüngut)

Art. 7

Öffentliche Abfallkörbe und
ROBI-DOG

¹ Die zuständige Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sowie für ROBI-DOG an geeigneten Standorten.

² Die Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die ROBI-DOG ausschliesslich der Aufnahme von Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen genutzt werden. Missbrauch wird geahndet.

³ Detailhandelsgeschäfte sind verpflichtet gut sichtbar genügend Abfallbehälter bereitzustellen, damit die Kundschaft das Verpackungsmaterial und andere Materialien in die dafür bereitgestellten Behälter vor Ort entsorgen kann. Die Geschäfte sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst oder an die dafür bestimmten Entsorgungsfirmen verantwortlich.

⁴ Veranstalter sind verpflichtet, bei Events, Sport-, Kultur- und Freizeitanlässen aller Art, gut sichtbar, geeignete Abfallbehälter in genügender Anzahl aufzustellen sowie für Ordnung und Sauberkeit des Platzes während und nach dem Anlass zu sorgen. Die Veranstalter sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst oder die dafür bestimmte Recyclingfirma verantwortlich.

Art. 8

Verbrennen

¹ Das Entzünden von Feuern im Freien ist verboten. Davon ausgenommen sind Grill- und Bratfeuer, sofern dafür reines Holz, Holzkohle oder Gas verwendet wird.

² Ausnahme: Für das Entzünden von Feuern für forstwirtschaftliche Zwecke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung. (Artikel 26a Vorschriften der Luftreinhalteverordnung)

Art. 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der zuständigen Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Aluminium
- Grüngut
- Karton
- Kompostierbare Abfälle
- Textilien
- Weissblech
- Weitere von der zuständigen Kommission bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Vorschriften der zuständigen Kommission zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer unterstützen ihre Mieter in diesen Bestrebungen und stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen geeigneten Kompostierplatz zur Verfügung.

² Als organische Abfälle gelten:

- Rüstabfälle aus dem Haushalt
- Sträucher und Baumschnitt
- Gartenabfälle wie Laub und Unkraut
- Rasenschnitt (trocken)
- Schnittblumen und Topfpflanzen samt Wurzeln und Pflanzenerde

³ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst, Kompostierkurse usw.) und organisiert bei Bedarf periodisch eine Grüngutabfuhr. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Bereitstellung der Gebinde richtet sich nach Artikel 18.

Art. 12

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Belp abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an Projekten für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie beispielsweise Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 14

Übertragung von Aufgaben

¹ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie der finanziellen Leistungen.

² Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über Verträge mit Dritten, über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, Autopneu, -batterien, Kühlgeräte, Fernseh- und EDV-Geräte und elektrische Apparate;
 - Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 28;
 - Abfallsäcke und andere Behälter, welche nicht den Vorschriften der Gemeinde entsprechen (Artikel 18), werden nicht abgeführt. Sie können jedoch zur Feststellung der Identität des Verursachers mitgenommen und untersucht werden.

² Abfälle nach Absatz 1 sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 16

Mehrweggeschirr

Bei grösseren Veranstaltungen kann die Einwohnergemeinde den Veranstalter dazu verpflichten, Mehrweggeschirr zu benutzen.

B Hauskehricht

Art. 17

Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 18

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen AVAG-Säcken oder in neutralen Säcken mit Gebührenmarken versehen, zu höchstens 16 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln und mit Marken versehen bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ In überbautem Gebiet sowie bei Neubauten kann die zuständige Kommission die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diesen dürfen nur offiziell zugelassene Kehrriechsäcke deponiert werden.

⁵ Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

⁶ Diejenigen Gewerbebetriebe, die von der zuständigen Kommission der gewichtsabhängigen Kehrriechentsorgung unterstellt werden, haben ihren Kehrriech über Container mit der entsprechenden technischen Ausstattung (Chip) zu entsorgen.

Art. 19

Abfuhrtage, Sammelstelle

¹ Der Hauskehrriech wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden durch die zuständige Kommission bestimmt und veröffentlicht.

² Für andere Sammel- oder Annahmestellen gelten die Weisungen und Informationen der zuständigen Kommission. Diese werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 20

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr bereitgestellt werden. Sie sind für das Abfuhrpersonal an gut zugänglichen Stellen zu deponieren.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Abfallsäcken und Abfallgebinden kann die zuständige Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

C Sperrgut

Art. 21

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10, zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde (z. B. Kessel)

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmungen.

Art. 22

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird gleichzeitig mit dem Hauskehrriech Artikel 17 abgeholt.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungsgefahren).

³ Die zuständige Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

D Grünmaterial / Häckselmaterial

Art. 23

Grünmaterial, Begriff, Abfuhr

¹ Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrrichtentsorgung unterstellt und in den eigens dafür vorgesehenen 140 Liter- und 240 Liter-Containern mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip) entsorgt.

Versehen mit einer Grünabfuhrmarke kann das Grünmaterial auch in geschnürten Bündeln bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und max. 30 kg Gewicht zur Entsorgung bereitgestellt werden.

² Der Grünabfuhr mitgegeben werden können: Schnittblumen, Topfpflanzen, Rüstabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Laub, pflanzliche Gartenabfälle, Rasen, Baum- und Hecken-schnitt.

³ Nicht in die Grünabfuhr gehören: gekochte Speisereste, Fleisch, Hundekot, Katzenstreu, Asche, Papier, Karton, Textilien.

⁴ Grüncontainer müssen mit einem Wägechip versehen sein.

Art. 24

Häckseldienst
Häckselmaterial
Entsorgung über Grünabfuhr

¹ Die zuständige Kommission organisiert den Häckseldienst. Die Häckseltage werden veröffentlicht.

² Der Häckseldienst verarbeitet ausschliesslich Holzabfälle (Äste, Zweige, Stämmchen ab 50 cm Länge und 1.5 bis 6.0 cm Durchmesser). Ausgenommen sind explizit Wurzelwerk und Dornen.

E Bauabfälle

Art. 25

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14, Abfallgesetz des Kantons Bern.

F Ausgediente Sachen

Art. 26

Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16, Abfallgesetzes des Kantons Bern.

G Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 27

Entsorgung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (gem. Eidg. Abfallverordnung VVEA) sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kommission zu entsorgen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinn der Artikel 17 bis 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z. B. Restorationsabfälle an eine Biogasanlage);
- die Bereitstellung in Normcontainern (mit Gewichtsgebühr).

³ Für die Verwendung von Containern mit gewichtsabhängiger Gebührenbemessung erlässt die zuständige Kommission spezielle Weisungen.

III. Sonderabfälle

Art. 28

Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 29

Pflichten der Besitzer

¹ Die fachgerechte Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Art. 30

Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen sowie von anderen im Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für andere Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die zuständige Kommission Sammelaktionen durchführen.

³ Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 28 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.

⁴ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁵ Die zuständige Kommission informiert über Sammelstellen, Sammelaktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 31

Benzin- und Ölabscheider

Die zuständige Kommission organisiert die Leerung der gemeindeeigenen, nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Aluminium, etc.).

² Die Abfallverursacher tragen für besondere Arten der Abfallentsorgung die Kosten:

- Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle;
- Eigene Kompostierung;
- Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen;
- Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde;
- Öl- und Benzinabscheiderleerung.

Art. 33

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Gebührendienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Art. 34

Gebührenrahmen

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Der Gebührenrahmen regelt

- die Grundgebühren;
- die Ansätze der Benutzungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;

die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Art. 35

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bau- und Umweltkommission.

Art. 37

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltkommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Art. 38

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder Eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 39

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zum Reglement im Widerspruch stehen aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Reglement über die Kehrichtabfuhr in der Einwohnergemeinde Toffen vom 9. September 1991.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Toffen am 2. Dezember 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Rohr

sig. Ch. Pulfer Brand

Ruth Rohr

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Abfallreglementes publiziert.

13. Dezember 2019
bzw. 24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand